Vorlage an den Magistrat Sachbearbeitendes Amt: 10 - Zentrale Verwaltung/Recht	**Vorlagennummer:** **ZeVwRe/3738/2011** **Verfasser:** Birgid Leinweber-Richter **Aktenzeichen:** **Datum:** 03.06.2011

Mitzeichnungen:

Orga-Einheit	Einverständnis	Verteiler Original

Vorläufige Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
N	20.06.2011	Magistrat

Privatisierung ./.Rekommunalisierung
(Anfrage des Stadtverordneten Jochen Dohn von der Fraktion DIE LINKE. vom 25.05.2011)

Der Magistrat wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Anfrage des Stadtverordneten Jochen Dohn vom 25.05.2011 wird wie folgt beantwortet.

Kaminsky
Oberbürgermeister

Beschluss des Magistrats der Stadt Hanau		
Oberbürgermeister		Protokollführung

Begründung:

Vorbemerkung:

Die Anfrage vom 25.05.11 stellt in ihren acht Fragen Ausführungen zur kommunalen Selbstverwaltung voraus. Insbesondere wird als Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung das Erfordernis der Leistungserbringung mit eigenen Einheiten betrachtet, um die Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft zu erledigen.

Dies ist in der Stadt Hanau ausschließlich der Fall. Aufgaben der Daseinsvorsorge sind nicht auf Dritte übertragen worden.

Die Beantwortung der Anfrage setzt zunächst eine Klärung der Begrifflichkeiten voraus. Es wird in der Anfrage der Begriff der "Privatisierung" verwendet. Eine Privatisierung öffentlicher Aufgaben, insbesondere der Daseinsvorsorge, würde bedeuten, dass diese Aufgaben auf einen außerhalb des öffentlichen Sektors befindlichen Dritten übertragen werden, der nicht mehr unter dem maßgeblichen Einfluss der Stadt Hanau bzw. ihrer demokratisch legitimierten Organe steht.

Eine derartige Privatisierung hat in der Stadt Hanau nie stattgefunden.

Hiervon zu unterscheiden ist die Erfüllung öffentlicher Aufgaben in privatrechtlicher Rechtsform.

In welcher Rechtsform Aufgaben der Daseinsvorsorge erledigt werden, fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung. Dies ergibt sich hinsichtlich der Errichtung und Umwandlung von Gesellschaften, insbesondere bei privatrechtlichen Organisationsformen, aus § 51 Nr.11, 12 HGO. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich.

Die Gründe für die Wahl einer privatrechtlichen Organisationsform zur Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben sind jeweils am Einzelfall orientiert.

Wird die Gründung einer GmbH von der Stadtverordnetenversammlung veranlasst, so bedeutet dies in der Sache keine Privatisierung, denn eine in privatrechtlicher Form gegründete Gesellschaft, deren Gesellschafterin die Stadt Hanau ist, unterliegt dem steuernden Einfluss der demokratisch legitimierten Organe der Stadt. Der Gesetzgeber hat für diesen Fall § 125 HGO geschaffen, der dem Magistrat und dem Oberbürgermeister als Organe der Außenvertretung der Stadt einen kontrollierenden Einfluss in grundsätzlichen Fragen der Gesellschaft zukommen lässt. Insbesondere muss ein Aufsichtsrat gebildet werden. Die Besetzung des Aufsichtsrates obliegt dem Magistrat.

Inwieweit eine Gemeinde überhaupt wirtschaftlich tätig werden kann, ist in den §§ 121 ff. HGO geregelt. Gerade in Hessen sind die Gemeinden in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit seit 01.04.2004 im Wesentlichen auf die Aufgabenstellungen der Daseinsvorsorge beschränkt. Die Gemeinde kann also selbst nur wirtschaftlich tätig werden, wenn die Aufgabe von keinem privaten Dritten erledigt wird, aber ein öffentliches Bedürfnis zur Erfüllung besteht.

Es muss streng getrennt werden zwischen der Privatisierung einer bisher von der öffentlichen Hand erfolgten Aufgabenerledigung und der Möglichkeit, eine öffentliche Aufgabe in einer privaten Rechtsform zu erledigen.

Die Europäische Union, der Bund und das Land Hessen haben es seit Mitte der 90-iger Jahre zugelassen, das bisher ausschließlich durch die öffentliche Hand erledigte Aufgaben, teilweise auch der Daseinsvorsorge, ebenso von Privaten erledigt werden dürfen. Post, Bahn und Teilbereiche der Abfallwirtschaft sind die bekanntesten Beispiele.

Die Stadt Hanau hat **Aufgaben der Daseinsvorsorge**, die von der Öffnung der Gesetzgebung nicht berührt wurden, weder vor 1990 noch nach 1990 privatisiert, also in die Hände außerhalb ihrer Kontrolle stehenden Organisationen oder Personen übergeben.

Fragen:

1. Welche Unternehmen der öffentlichen Daseinsvorsorge seit 1990 bis heute wurden (teil-)privatisiert bzw. durch Auslagerung von Aufgaben und Leistungen auf privatisierte Einheiten dem Haupteinfluss der öffentlichen Hand entzogen?

1. Aus welchen Beweggründen geschah dies?

2. Welcher (externe) Sachverstand wurde für die Entscheidung zur (Teil-)Privatisierung hinzugezogen?

3. Wurde der Prozess der Öffentlichkeit transparent gemacht und wurde die Bevölkerung im Vorfeld befragt bzw. beteiligt?

4. Welche Organisations- und Gesellschaftsformen wurden dabei gewählt?

5. Welche Erfahrungen wurden mit der (Teil-)Privatisierungen bezogen auf Personal-, Qualitäts- und Preisentwicklungen gemacht?

6. Sind für die Zukunft weitere (Teil-)Privatisierungen vorgesehen? Wenn ja, in welchen Bereichen?

7. Gibt es inzwischen den Versuch, die (Teil-)Privatisierungen rückgängig zu machen? Wenn ja, in welchen Bereichen und zu welchem Zeitpunkt?

Antwort:

Die Fragen 1 – 8 beantworten sich im Sinne der Vorbemerkung.